



Thüringer Innenministerium · PF 900131 · 99104 Erfurt

An das

Thüringer Landesverwaltungsamt,

die kreisfreien Städte und

die Landkreise

im Freistaat Thüringen

Datum

17.11.10

Rundschreiben 8

Achtes Rundschreiben zur Umsetzung des „Konjunkturprogramms II“ in Thüringen

In diesem Rundschreiben werden folgende Themenkomplexe behandelt:

- Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 7. September 2010 zur Prüfung durch den Bundesrechnungshof
- Nichtinanspruchnahme von Finanzhilfen durch die Landkreise, Gemeinden und kreisfreien Städte

A. Beschluss vom Bundesverfassungsgerichts vom 7. September 2010 zur Prüfung des Bundesrechnungshof

Das Bundesverfassungsgericht hat in dem von den Ländern Baden-Württemberg, Nordrhein-Westfalen, Saarland, Freistaat Bayern und Freistaat Sachsen sowie von der Freien und Hansestadt Hamburg initiierten abstrakten Normenkontrollverfahren in seinem Beschluss vom 7. September 2010 (Az.:2 BvF 1/09) entschieden, dass die Bestimmungen des § 6a Satz 1 und 4 Zukunftsinvestitionsgesetzes (ZuInvG) aufgrund fehlender Bundeskompetenz mit der Verfassung teilweise unvereinbar sind, während die ebenfalls angegriffene Regelung des § 6a Satz 3 ZuInvG im Einklang mit dem Grundgesetz steht.

§ 6a ZulInvG räumt dem Bund Kontroll- und Erhebungsbefugnisse ein. Nach § 6 Satz 1 ZulInvG kann der Bund in Einzelfällen weitergehende Nachweise verlangen und bei Ländern und Kommunen Bücher, Belege und sonstige Unterlagen einsehen sowie örtliche Erhebungen durchführen. Satz 3 bestimmt, dass der Bundesrechnungshof gemeinsam mit dem jeweiligen Landesrechnungshof im Sinne von § 93 der Bundeshaushaltsordnung prüft, ob die Finanzhilfen zweckentsprechend verwendet wurden. Nach Satz 4 kann der Bundesrechnungshof dazu auch Erhebungen bei Ländern und Kommunen durchführen.

Nach dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts sind die Befugnisse des Bundes zur aktiven Informationsbeschaffung durch Einsichtnahme bei Landesverwaltungen, nachgeordneten Stellen und Kommunalverwaltungen aus § 6a Satz 1 ZulInvG in dieser Form nicht von einer grundgesetzlichen Ermächtigungsgrundlage gedeckt. Eine solche ist aber erforderlich, da die Norm den Grundsatz der Selbständigkeit und Unabhängigkeit der Haushaltswirtschaft von Bund und Ländern gemäß Art. 109 Abs. 1 GG und die grundsätzliche Länderkompetenz gemäß Art. 30 GG berührt.

Eine Kompetenz des Bundes nach § 6a Satz 1 ZulInvG bestehe von Verfassung wegen nur insoweit, als der Bund zu örtlichen Erhebungsmaßnahmen bei den Ländern und Kommunen ermächtigt wird, soweit aufgrund konkreter Tatsachen im Einzelfall ein Rückforderungs- beziehungsweise Haftungsanspruch gemäß § 7 Abs. 1 ZulInvG, Art. 104a Abs. 5 Satz 1 Halbsatz 2 GG möglich erscheint. Soweit § 6a Satz 1 ZulInvG dem Bund darüber hinausgehende Befugnisse einräumt, ist die Norm mangels grundgesetzlichen Kompetenztitels verfassungswidrig und nichtig.

Die Erhebungen des Bundesrechnungshofs bei Ländern und Kommunen gemäß § 6a Satz 4 ZulInvG berühren die grundsätzliche Zuständigkeit der Länder und bedürfen daher ebenfalls einer grundgesetzlichen Ermächtigung. Erhebungen unmittelbar bei nachgeordneten Landesbehörden und Kommunen sind dem Bundesrechnungshof nach dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts von Verfassung wegen nur dann gestattet, wenn entweder die Zustimmung der obersten Landesbehörde vorliegt bzw. durch den Bundesrat ersetzt wurde oder wenn die Erhebungen die Feststellung eines Haftungsanspruchs im Sinne des Art. 104a Abs. 5 Satz 1 2. Halbsatz GG bezwecken, der aufgrund konkreter Tatsachen möglich erscheint. Soweit § 6a Satz 4 ZulInvG auch

ohne das Vorliegen einer dieser Voraussetzungen den Bundesrechnungshof zu Erhebungen ermächtigt, ist die Norm mangels erforderlicher Bundeskompetenz verfassungswidrig.

Die Vorschrift des § 6a Satz 3 ZulnvG ist nach dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts dagegen mit dem Grundgesetz vereinbar. Der dem Bundesrechnungshof darin erteilte Auftrag, gemeinsam mit dem jeweiligen Landesrechnungshof die zweckentsprechende Verwendung der Finanzhilfen zu prüfen, berührt nicht den Kompetenzbereich der Länder. Die Regelung hält den Bundesrechnungshof lediglich zu einer kooperativen und Verwaltungsressourcen schonenden Vorgehensweise an.

Die Einzelheiten zu den Entscheidungsgründen können dem als Anlage 1 beigefügten Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 7. September 2010 entnommen werden. Konsequenz des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts ist, dass die noch offenen Erhebungsankündigungen des Bundesrechnungshofes nach dessen Schreiben vom 30. September 2010 zurückgezogen werden. Die betreffenden Kommunen wurden bzw. werden vom Bundesrechnungshof hierüber mit gesondertem Schreiben informiert. Hinsichtlich der bereits erfolgten Prüfungen durch den Bundesrechnungshof dürfen die Informationen, die der Bundesrechnungshof in den betreffenden Kommunen aufgrund verfassungsrechtlich nicht legitimierter Prüfungen verfasst hat, weder direkt noch indirekt Eingang in eventuelle Prüffeststellungen finden. Es steht den betroffenen Kommunen frei, vom Bundesrechnungshof die zur Verfügung gestellten Unterlagen zurückzufordern bzw. dokumentiert um deren Löschung zu bitten.

B. Finanzhilfen durch die Landkreise, Gemeinden und kreisfreien Städte

Soweit bereits bewilligte Finanzhilfen von den betroffenen Kommunen nach Abschluss der Verwendungsnachweisprüfung bzw. aufgrund sonstiger Umstände (beispielsweise wegen Aufgabe der Durchführung von Projekten) nicht mehr in Anspruch genommen werden, können diese „frei gewordenen“ Finanzmittel zur Deckung von Mehrkosten bzw. zur Erweiterung von Investitionsvolumina von bereits bewilligten und begonnenen Einzelprojekten verwendet werden. Voraussetzung hierfür ist, dass der

jeweils zur Verfügung stehende Investitionsrahmen des jeweiligen Förderschwerpunkts nicht überschritten wird. Wie bereits im 6. Rundschreiben des Innenministeriums vom 14. September 2009 dargestellt, ist hierzu ein Änderungsantrag erforderlich.

Um ein „Verfallen“ der Bundesmittel zu vermeiden, ist es darüber hinaus - unbeschadet der in den bisherigen Rundschreiben des Innenministeriums genannten Antragsfristen - auch möglich, die „frei gewordenen“ Finanzhilfen noch zur Durchführung weiterer zusätzlicher förderfähiger Projekte zu verwenden. Voraussetzung hierfür ist, dass neben der Einhaltung der zur Verfügung stehenden Investitionsrahmen der jeweiligen Förderschwerpunkte die Investitionsvorhaben gemäß § 5 Satz 3 ZulInvG vor dem 31. Dezember 2010 begonnen werden und ein selbstständiger Abschnitt des Investitionsvorhabens bis zum 31. Dezember 2011 abgeschlossen wird. Auf das Schreiben des Bundes zum Maßnahmebeginn gemäß § 5 ZulInvG vom 29. Juli 2010 wird insoweit verwiesen (siehe Anlage 2). Sofern diese Voraussetzungen des § 5 ZulInvG nicht erfüllt werden, ist lediglich die Deckung von Mehrkosten bzw. eine Erweiterung der Investitionsvolumina bereits bewilligter und begonnener Vorhaben zulässig.

Sollten Kommunen die o. g. „freien“ Finanzhilfen nicht mehr für eigene Projekte in Anspruch nehmen können, besteht für sie die Möglichkeit, diese Mittel auf eine andere kreisangehörige Gemeinde oder auf den Landkreis zu übertragen. Sollte angesichts der kurzen Frist bereits zum jetzigen Zeitpunkt absehbar sein, dass eine Kommune mit neuen Investitionsvorhaben nicht mehr bis zum 31.12.2010 i.S.d. § 5 S. 3 ZulInvG beginnen kann, sollten die Finanzmittel möglichst zeitnah auf eine andere Kommune innerhalb der Verwaltungsgemeinschaft, des Kreisgebiets oder auf den Landkreis übertragen werden, um eine Rückgabe der Finanzmittel an den Bund zu vermeiden.

Auch eine Übertragung im Einvernehmen mit den jeweils beteiligten Gebietskörperschaften außerhalb des Kreisgebietes (auf Gemeinden, Landkreise und kreisfreie Städte) ist möglich. Die jeweiligen Übertragungserklärungen sind den Antragsunterlagen beizufügen.

Im Auftrag



Frank Niebur
Abteilungsleiter